



Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Erläuterungen zu Muster 1 für ausbildende Krankenhäuser

Durch die Umsetzung des Ausgleichsfonds im Jahr 2008 gemäß § 17 a Abs. 5 KHG - zur Vermeidung einer Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb - sind in die Ausbildungsfinanzierung auch die **nicht ausbildenden** Krankenhäuser in NRW eingebunden worden.

Seit dem 01.01.2016 wurde für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall der für das Kalenderjahr 2016 vereinbarte landeseinheitliche Ausbildungszuschlag in Höhe von 82,30 € den Patientinnen oder Patienten oder deren Sozialleistungsträger in Rechnung gestellt.

Gemäß § 17 a Abs. 6 Satz 4 KHG haben **alle Krankenhäuser** die von ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge an den Ausgleichsfonds abzuführen. Es sind dabei die Verfahrensregelungen nach § 17 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 KHG einzuhalten, die festlegen, dass zur Abführung der Ausbildungszuschläge im Voraus monatliche Abschlagszahlungen fixiert und diese den Krankenhäusern mitgeteilt werden.

Die entsprechende Mitteilung wurde Ihnen mit Schreiben vom 18.12.2015 zugestellt.

Bei ausbildenden Krankenhäusern wird der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag ab Genehmigung des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets um einen krankenhausesindividuellen Auf- oder Abschlag verändert (krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag).

Die dem Vermerk des Abschlussprüfers zugrundeliegende Aufstellung hat der Krankenhausträger anzufertigen. Alle gesetzlich geforderten Angaben können auch auf Grundlage einer eigenen Aufstellung gemeldet werden. Wir empfehlen, das von uns erstellte Muster zu verwenden. Dadurch ist eine vollständige Meldung sichergestellt und Rückfragen können vermieden werden.

Das Muster steht auch als Excel-Tool auf unserer Homepage zur Verfügung.

(Version Budgetjahr 2016)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Vorbemerkung

Das Muster enthält eine Mehrzahl von Feldern. Um dem Bearbeiter eine Hilfestellung zu geben, wurden diejenigen Felder, die Werte aus bereits aufgeführten Feldern enthalten bzw. die sich per Rechenoperation ergeben, mit einem gestrichelten Kasten versehen (-----). Die Eingabefelder sind ansonsten mit einem durchgehenden Kasten versehen (———).

Die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds sowie die Erlöse aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen sind mit den entsprechenden Daten aus der Buchhaltung abzugleichen. Sämtliche Daten beziehen sich auf den Stand der Buchhaltung nach Jahresabschlussprüfung.

Erläuterungen zu:

A. Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung

Jedes ausbildende Krankenhaus erhält nach Genehmigung des landesweit geltenden Ausbildungszuschlags durch den Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG eine schriftliche Mitteilung über den Gesamtbetrag, den es (monatlich) aus dem Ausgleichsfonds erhält.

Die dem Jahresabschlussprüfer zur Bescheinigung vorzulegende Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds sollte unter Bezugnahme auf die Mitteilung des Ausgleichsfonds den tatsächlich vom Ausgleichsfonds gezahlten Gesamtbetrag für das betreffende Kalenderjahr darstellen (unabhängig vom Zahlungszufluss).

Erläuterungen zu:

B. Erlöse und Fallzahlen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen

Die Differenz zwischen den tatsächlich im jeweiligen Vereinbarungszeitraum an den Ausgleichsfonds abgeführten Abschlagszahlungen und der vom Krankenhaus tatsächlich in Rechnung gestellten Summe des landesbezogenen Ausbildungszuschlags nach § 17 a Abs. 6 KHG (Aufnahmen in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 einschließlich Jahresüberlieger 2016/2017) wird ausgeglichen.

B.1. und B.2.:

Die Aufstellung, die dem Jahresabschlussprüfer vorgelegt wird, hat die Gesamtsumme der Erlöse zu enthalten. Davon sind Erlöse aus dem landesweiten Ausbildungszuschlag und dem krankenhausspezifischen Auf- oder Abschlag zusätzlich getrennt auszuweisen; beide Angaben addieren sich zu der Gesamtsumme an Erlösen.

Korrekturen aus Vorjahren sind in dieser Position nicht zum Abzug zu bringen (siehe nachfolgende Erläuterungen zu B.6 bis B.13).

(Version Budgetjahr 2016)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Weiterhin sollte die Aufstellung alle (voll- bzw. teilstationären) Behandlungsfälle, bei denen ein Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde, enthalten. Das heißt, unter B.2.a sind alle Fälle anzugeben, bei denen der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag in Rechnung gestellt wurde; als weitere Davon-Angabe sind unter B.2.b die Fälle anzugeben, bei denen ein krankenhausesindividueller Auf- oder Abschlag in Ansatz gebracht wurde.

Bei der Abfrage der Daten aus der Buchhaltung ist darauf zu achten, dass keine „systemfremd“ abgerechneten Fälle¹ berücksichtigt werden.

Im Jahr 2016 sind die Fälle zu berücksichtigen, die im Jahr 2016 aufgenommen wurden und über den Jahreswechsel nach 2017 im Krankenhaus verblieben sind, da hier der landeseinheitliche Zuschlag des Jahres 2016 zu berechnen ist. Die Jahresüberlieger 2015/2016 wurden bereits für das Budgetjahr 2015 angemeldet und abgerechnet.

Die Gesamterlöse für das Jahr 2016 aus den berechneten landeseinheitlichen Ausbildungszuschlägen sollten mit folgender Formel verprobt werden:

- 1. Fallzahl einschließlich Jahresüberlieger (B.2.a) multipliziert mit dem einheitlichen Landeszuschlag (82,30 €)**
=
Summe der in Rechnung gestellten landeseinheitlichen Ausbildungszuschläge (entspricht Erlöse B.1.a)

 - 2. Fallzahl einschließlich Jahresüberlieger (B.2.b) multipliziert mit dem krankenhausesindividuellen Auf-/Abschlag (+/- x €)**
=
Summe der in Rechnung gestellten individuellen Ausbildungszuschläge (entspricht +/- Erlöse B.1.b)
- Ergebnis Nr. 1 + Ergebnis Nr. 2 =
Erlöse aus dem abgerechneten Ausbildungszuschlag (entspricht B.1.c)**

¹ z. B. Fälle, die im Rahmen eines IV-Vertrages vergütet werden

(Version Budgetjahr 2016)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

B.3.:

Wir bitten ergänzend nachrichtlich um Mitteilung der Anzahl der Fälle, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung durch den Krankenhausträger der in Rechnung gestellte Ausbildungszuschlag noch nicht als Zahlungseingang verbucht werden konnte (z. B. noch offene Forderungen gegenüber Zahlungspflichtigen oder noch in Prüfung befindliche Fälle wegen geltend gemachter Einwendungen durch die Krankenkassen etc.).

Die aus diesen Fällen resultierenden Forderungen sollten im Folgejahr beglichen sein. Sofern diese Forderungen dennoch in Folgejahren nicht oder nur teilweise durch Zahlung beglichen werden, sind die vereinnahmten Ausbildungszuschläge dieser Jahre zu korrigieren. Die im/in Vorjahr(en) angefertigte Aufstellung der Erlöse wird nicht geändert (siehe hierzu auch nachfolgende Erläuterungen zu B.6 bis B.13).

B.4.:

Zur Plausibilitätskontrolle bitten wir nachrichtlich um Mitteilung des an den Ausgleichsfonds abgeführten Gesamtbetrags für das Jahr 2016. Die zwölf Zahlungen werden in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres erbracht worden sein.

B.5.:

Das Muster sieht die Angabe der Differenz zwischen den Erlösen aus dem vom Krankenhaus in Rechnung gestellten landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag (B.1.a) und dem für 2016 vom Krankenhaus an den Ausgleichsfonds abgeführten Gesamtbetrag (B.4) vor.

Ein positiver (+) rechnerischer Saldo aus B.1.a und B.4. stellt eine Verbindlichkeit, ein negativer (./.) Saldo stellt eine Forderung des Krankenhauses gegenüber dem Ausgleichsfonds dar.

Die Beträge werden im Jahr 2017 über den Ausgleichsfonds im Rahmen des Ausgleichsverfahrens für das Jahr 2016 abgerechnet.

Die Höhe des vom Krankenhaus an den Fonds abgeführten Gesamtbetrags ergibt sich aufgrund einer für das Krankenhaus festgelegten „Plan-Fallzahl“. Über den Fonds wird ausschließlich die auf einer positiven bzw. negativen Fallzahlabweichung basierende Einnahmedifferenz (durch die Berechnung des Landeszuschlags) zur tatsächlichen Ist-Fallzahl ausgeglichen.

Die vorgenannten Angaben dienen einem fortlaufenden Abgleich des gesetzlich vorgesehenen Ausgleichsverfahrens.

(Version Budgetjahr 2016)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

B.6. bis B.13.:

Für den Fall, dass endgültig feststeht, dass in Vorjahren (hier: 2012, 2013, 2014 und 2015) an den Fonds zunächst abgeführte Ausbildungszuschläge endgültig nicht vereinnahmt werden konnten bzw. an die Kostenträger zurückerstattet wurden, hat das Krankenhaus einen Erstattungsanspruch. Wir bitten daher um Mitteilung der (voll- und teilstationären) Behandlungsfälle, die **aus Vorjahren** (hier: ausschließlich 2012, 2013, 2014 und 2015) in der entsprechenden Aufstellung enthalten waren, der Ausbildungszuschlag allerdings nicht tatsächlich vereinnahmt werden konnte bzw. an die Kostenträger zurückgeflossen ist (z. B. wenn noch offene Forderungen gegenüber Zahlungspflichtigen nicht beglichen wurden, da beispielsweise in Prüfung befindliche Fälle wegen geltend gemachter Einwendungen durch die Krankenkassen nicht bezahlt worden sind etc.).

Die aus den Fällen resultierenden **faktisch nicht vereinnahmten** Ausbildungszuschläge dieser Jahre sind zu korrigieren. Die Erstattung dieser bereits abgeführten Ausbildungszuschläge erfolgt dann im Rahmen des Ausgleichsverfahrens 2016 (einschl. der Prüfung durch den Abschlussprüfer). Die im/in Vorjahr(en) angefertigte Aufstellung der Erlöse wird nicht geändert; auch ist kein geänderter Vermerk des Abschlussprüfers einzureichen.

Für den Erstattungsanspruch ist ebenfalls nicht zwingend, dass in der Aufstellung des Vorjahres unter B.3 eine entsprechende Angabe erfolgte.

Beispiel Korrektur Vorjahr (für das Beispiel wird exemplarisch das Budgetjahr 2012 herangezogen):

10.000 Fälle	(voll- und teilstationäre) Behandlungsfälle 2012 einschließlich Jahresüberlieger 2012/2013 lagen dem Vermerk des Abschlussprüfers für das Budgetjahr 2012 zugrunde (Angabe unter B.2.a im Jahr 2012)	
davon 100 Fälle		
(voll- und teilstationäre) Behandlungsfälle, für die der in Rechnung gestellte Ausbildungszuschlag noch nicht vereinnahmt werden konnte (möglicherweise unter B.3 im Jahr 2012 ausgewiesen)		
Ausgleichsverfahren 2015		Ausgleichsverfahren 2016
davon 5 Fälle		davon 10 Fälle
Im Jahr 2015 wurde offenkundig, dass bestimmte Behandlungsfälle faktisch und endgültig nicht mehr erlost bzw. nicht stationär abgerechnet werden.		Im Jahr 2016 wurde offenkundig, dass weitere Behandlungsfälle faktisch und endgültig nicht mehr erlost bzw. nicht stationär abgerechnet werden.

(Version Budgetjahr 2016)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Die 10 Fälle werden durch die KGNW im nachgelagerten Ausgleichsverfahren 2016 für das Vorjahr 2012 als Abzugsposition zu Gunsten des Krankenhauses berücksichtigt. Daher ist im Abrechnungsmuster unter B.6 die entsprechende Anzahl an Fällen anzugeben. Der sich ergebende Betrag ist als negativer Wert unter B.7 einzutragen bzw. wird im Excel-Tool errechnet (Berechnung: $-10 \text{ Fälle} * 76,42 \text{ €} = -764,20 \text{ €}$). Die bereits im Ausgleichsverfahren 2015 für das Vorjahr 2012 gemeldeten 5 Fälle wurden bereits durch die KGNW zu Gunsten des Krankenhauses berücksichtigt, ebenso wie ggf. bereits im Ausgleichsverfahren 2014 oder 2013 für das Vorjahr 2012 gemeldete Korrekturfälle.

Analog hierzu sind die Korrekturfälle für das Jahr 2013 (Zuschlagshöhe 76,53 €), das Jahr 2014 (Zuschlagshöhe 78,25 €) und das Jahr 2015 (Zuschlagshöhe 80,98 €) auszuweisen.

Wichtig bei der Angabe von Korrekturfällen ist, dass bereits in Ausgleichsverfahren der Vorjahre gemeldete Korrekturfälle nicht erneut anzugeben sind!

Bitte beachten Sie, dass Ansprüche an die Verbände der Kostenträger aus Korrekturen für das Jahr 2012 (bzw. dem Ausgleichsverfahren 2013) nach den getroffenen Vereinbarungen mit Abschluss des hiermit stattfindenden Ausgleichsverfahrens 2016 verjähren. Die KGNW als Verwalter des Ausgleichsfonds kann daher nächstes Jahr im Ausgleichsverfahren 2017 (Budgetjahr 2017) keine Korrekturen für 2012 mehr akzeptieren. Ein entsprechendes Feld im Muster wird nicht mehr vorhanden sein. Sollte in einzelnen Fällen aufgrund eines anhängigen Gerichtsverfahrens die Verjährung gehemmt sein, müssten spätere Korrekturen gesondert bei der KGNW eingereicht und begründet werden.

Die Beträge aus den Korrekturfällen der Vorjahre werden separat erstattet.

(Version Budgetjahr 2016)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Allgemeine Erläuterung zu:

C. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget

D. Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets

Dem Abschlussprüfer sind gesondert die vom Krankenhausträger angefertigte Darstellung der Erlösabweichung (Abschnitt C.) und der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung (Abschnitt D.) vorzulegen.

Weitere Erläuterungen zu:

C. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget

Die Anfertigung dieser Aufstellung liegt in der Verantwortung der Krankenhausträgersgesellschaft und ist im Rahmen der Budgetverhandlungen den Kostenträgern vorzulegen.

Mit der Einrichtung des Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG zum 01.01.2008 wurde die Finanzierung des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets neu geregelt. Diese setzt sich seither aus zwei Komponenten zusammen:

- Zahlungen des Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus für den entsprechenden Vereinbarungszeitraum (in zwölf gleichen Monatsraten),
- Erlöse aus dem krankenhausesindividuellen Auf- oder Abschlag auf den Landeszuschlag für den entsprechenden Vereinbarungszeitraum.

Bei ausbildenden Krankenhäusern wird der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag ab Genehmigung des Ausbildungsbudgets um einen krankenhausesindividuellen Auf- oder Abschlag verändert, d. h. es wird ein krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag festgelegt.

§ 17 a Abs. 3 Satz 11 KHG sieht einen vollständigen Ausgleich von Mehr- oder Mindererlösen aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds und den krankenhausesindividuellen Anteilen am Ausbildungszuschlag gegenüber dem vereinbarten Ausbildungsbudget vor.

Das Krankenhaus hat zur Feststellung der Abweichung gegenüber dem Jahresabschlussprüfer eine Aufstellung über Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget zur Prüfung vorzulegen.

Weitere Erläuterung zu:

D. Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets

Bezüglich einer entsprechenden Nachweisführung des Krankenhauses gegenüber dem Jahresabschlussprüfer verweisen wir auf die im Mitgliederservice abrufbaren KGNW-Rundschreiben, aus denen gegebenenfalls entsprechende Anregungen gezogen werden können.